



FROBENIUS-INSTITUT
an der Goethe-Universität • Frankfurt a. M.

Die Bedeutung der Sippen im Mzab

Author(s): Karl Suter

Source: *Paideuma*, Bd. 6, H. 8 (Nov., 1958), pp. 510-523

Published by: [Frobenius Institute](#)

Stable URL: <http://www.jstor.org/stable/40341270>

Accessed: 21/07/2014 06:18

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at
<http://www.jstor.org/page/info/about/policies/terms.jsp>

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.



Frobenius Institute is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *Paideuma*.

<http://www.jstor.org>

DIE BEDEUTUNG DER SIPPEN IM MZAB

VON KARL SUTER¹

Als Mzab bezeichnet man eine sehr trockene, ausgedehnte Region der nordalgerischen Sahara. Sie wird seit dem Anfang des 11. Jahrhunderts vom Berberstamm der Mozabiten bewohnt, der hier sieben Oasen schuf, nämlich Ghardaia, Melika, Ben Isguen, Bou Noura, El Ateuf, Berrian und Guerrara. Ghardaia, das 600 km südlich der Stadt Algier liegt, ist das Verwaltungszentrum; es zählt heute rund 16000 Einwohner. Die Mozabiten gehören in religiöser Hinsicht zu den Ibaditen, einem Zweig der mohammedanischen Kharidjiten, der auch Anhänger in Ouargla (nordalgerische Sahara), auf der Insel Djerba (Südtunesien), im Djebel Nefousa (Tripolitanien), auf der Insel Zanzibar (Ostafrika) und vor allem in Oman (Halbinsel Arabien) zählt. Ihr Leben ist durch strenge Sittengesetze geregelt. Am eigenartigsten für das Mzab ist das Auswanderungsverbot für die Frau. Die Männer, die in großer Zahl nach den Städten Algeriens auswandern, um dort als Stoff- und Spezereihändler ihr Brot zu verdienen, müssen darum ihre Familien zurücklassen und von Zeit zu Zeit zu ihnen zurückkehren. Dank dieses Auswanderungsverbot es bleibt die ganze Eigenart dieses Berberstammes mit allen seinen religiösen, rechtlichen und sozialen Institutionen erhalten. Die Zahl der Mozabiten beträgt ungefähr 35 000.

In allen Oasen des Mzab, von Ben Isguen abgesehen, leben überdies noch Araber. Es sind ihrer im ganzen etwa 16000. Ein Teil davon wohnt in der zur gleichen Region gehörenden Oase Metlili. Sie treiben hauptsächlich Gartenbau, wie das auch die Mozabiten im Mzab tun. Ghardaia weist ferner noch eine kleine jüdische Gemeinschaft mit ungefähr 1200 Leuten auf.

Grundeinheit der mozabitischen Gesellschaft bildet die Familie. Dabei ist an eine Familie im orientalischen Sinn, also mit patriarchalischem Charakter zu denken. An ihrer Spitze steht der Familienälteste — es ist häufig der Großvater —, dem alle Angehörigen unbedingten Gehorsam schulden. Er trifft sämtliche für die Familie oder ihre Glieder wichtigen Entscheidungen und ist für deren Wohlergehen am meisten verantwortlich. Stirbt dieses Oberhaupt, so fällt die Familienautorität dem ältesten, ausnahmsweise dem fähigsten Sohn zu. Im Mzab ist der Zusammenhalt und patriarchalische Geist, der diese soziale Einheit beseelt, außerordentlich stark. Wie anders ließe sich denn die Tatsache erklären, daß der Vater selbst für seinen volljährigen Sohn die moralische Verantwortung trägt? Begeht dieser Sohn ein der Familienehre abträgliches Vergehen, so hat der Vater das Recht und die Pflicht, ihn öffentlich bloßzustellen. Diese väterliche Mißbilligung hat rechtlich die Ausweisung aus Haus und Siedlung zur Folge.

¹ Forschungsreise 1955, die in dankenswerter Weise vom Schweizerischen Nationalfonds subventioniert wurde. Die Ergebnisse dieser Studie wurden in Gesprächen mit verschiedenen im Mzab lebenden Persönlichkeiten gewonnen, vor allem in solchen mit ABOULYAKDAN HADJ BRAHIM, Scheich der Moschee von Guerrara. — Orts- und Personennamen werden in französischer Schreibweise wiedergegeben. — Über die Lage, Einwohnerzahl usw. des Mzab siehe: K. SUTER: Die temporäre Auswanderung der Mozabiten. *Paideuma* 1957, Bd. VI, S. 354–366.

Tut der Sohn für sein Vergehen aber Buße, so kann er wieder ins väterliche Haus zurückkehren².

Wo die Platzverhältnisse es erlauben, wohnen oft alle Söhne, auch die verheirateten mit ihren Familien, im väterlichen Hause beisammen und ferner die unverheirateten, verwitweten oder geschiedenen Töchter. Das ist z. B. in Melika fast durchwegs der Fall. Jeder Sohnsfamilie sind ein oder zwei Hausräume zugewiesen. In einem solchen Hause wohnen nicht selten 20—30 Leute³. Das Beisammenwohnen so vieler Menschen bringt mancherlei Unzukömmlichkeiten mit sich, namentlich auch darum, weil es für die Brüder verboten ist, ihre Schwägerinnen zu sehen. Deshalb muß jeder Bruder, will er ins Haus eintreten, vorher an der Haustüre anklopfen und seinen Namen laut nennen; dann werden seine Schwägerinnen sofort in ihr Gemach verschwinden oder sich verschleiern.

Im Mzab kommt es heute oft vor, daß ein Sohn bei der Verheiratung oder dann spätestens im Zeitpunkt, da er selber Vater wird, ein eigenes Haus bezieht. Das ist z. B. in Berrian allgemein und in Guerrara und El Ateuf weitgehend üblich. Diese nur aus Eltern und Kindern bestehende Familie wird vom Mozabiten heute gelegentlich auch als solche bezeichnet; doch ist das für ihn im Grunde genommen ein durchaus inhaltsleeres Wort. Denn diese Trennung hat für ihn lediglich einen räumlichen und organisatorischen Charakter; im übrigen bleibt alles beim Alten. So hat u. a. immer noch der Vater die Pflicht, für den Unterhalt dieses neuen Haushaltes zu sorgen; ihm als Familienoberhaupt fließen allerdings auch immer noch die Einkünfte dieses Sohnes zu.

Die mozabitische Bevölkerung jeder Siedlung gliedert sich, wie überhaupt die des islamischen Nordafrika, in zahlreiche Sippen oder Fraktionen (arabisch *Aschair*, Einzahl *Aschira*), so die von Guerrara in 9, von Ghardaia in 19, von Melika in 5 und von Bou Noura in 3. Wir verzichten darauf, sie aufzuzählen. Nach einer Auskunft von Scheich *ABOULYAKDAN* reicht diese sippenmäßige Gliederung in die Anfangszeit des Islams zurück. Damals sei bestimmt worden, daß jede Familie, die zu dieser Religion übertreten würde, von ihrer 5. Generation an als Fraktion aufzufassen wäre. Diese Sippenbildung vollzog sich, da in diesen Landen früh geheiratet wird, verhältnismäßig schnell, unter Umständen schon in einem halben Jahrhundert⁴.

Das Hauptmerkmal der Sippe ist die durch die väterliche Linie bedingte Blutsverwandtschaft. Alle männlichen Sippenangehörigen — von den Arabern, die sie allenfalls aufweist, abgesehen — halten sich für die Nachkommen eines bestimmten Ahnherrn und darum als miteinander verwandt, mit anderen Worten als eine Art Vettern. Welchen Grades, das kann, von der eigenen Großfamilie abgesehen, infolge der vielen Verästelungen im Laufe der Jahrhunderte meist nicht angegeben werden. Scheich *ABOUL-*

² Aus einer Notiz vom 2. April 1954 im *Journal d'Alger*.

³ Ich lernte 1955 in Melika eine Familie kennen, die außer den Eltern, den vier Söhnen und Frauen 38 Kinder zählte.

⁴ Das wäre z. B. im Mzab, wo die Mädchen mit 12—14 und die Jünglinge mit 16 Jahren verheiratet werden, auch heute noch der Fall. Mit 17 Jahren ist der Jüngling oft schon Vater, der Mann mit 34 Großvater, mit 51 Urgroßvater, und mit 68 Jahren wäre er Ahnherr der 5. Generation, vorausgesetzt, daß es sich bei allen Erstgeburten um einen Knaben gehandelt hätte.

YAKDAN ist es gelungen, den Stammbaum seiner Sippe, der Ulad⁵ Bala in Guerrara, bis zum Ursprung, d. h. bis auf Fatima, die Tochter Mohammeds, zurückzuverfolgen; er hat ihn mit schwarzer Tusche auf eine quadratförmige Ochsenhaut von 1,5 m Seitenlänge aufgetragen.

Die Fraktionen sind nächst den Familien das wichtigste Element im Aufbau der mozabitischen Gemeinschaft. Sie alle weisen das gleiche Gepräge auf; ihre Unterschiede sind nur nebensächlicher Art, betreffen z. B. die Größe oder die geographische Verbreitung. So gibt es kleine Sippen, die bloß 20—30 Familien mit 200—600 Personen zählen, und große, die 150—200 Familien mit einigen hundert Leuten umfassen. In Guerrara z. B. weist die größte Fraktion, die der U. Allahoum, rund 200 Familien mit ungefähr 2000 Seelen auf, und die kleinste, die der U. Merzoug, 30 Familien mit etwa 300 Angehörigen. Einzelne Sippen sind in zwei oder drei Ksur⁶ ansässig, z. B. die U. Abd Allah in Ghardaia, Bou Noura und El Ateuf. Dieser Tatsache liegen teils geschichtliche — z. B. Vertreibung von Sippenangehörigen — und teils natürliche Ereignisse — z. B. Abwanderung nach einem Ksar mit besseren Wasserverhältnissen und Lebensbedingungen — zugrunde. Der Zusammenhalt zwischen diesen räumlich getrennten Splittergruppen ist zum guten Teil verlorengegangen; ihrer jede ist im betreffenden Ksar zu einer selbständigen, geschlossenen Sippe geworden.

Viele Sippen sind seit altersher infolge besonderer geschichtlicher Ereignisse miteinander befreundet. Vielleicht daß sie gemeinsam im Abwehrkampf gegen einen äußern Feind standen oder einander anlässlich einer innern Auseinandersetzung Waffenhilfe leisteten. Sie pflegen eine gleichgerichtete Politik zu betreiben, bei Wahlen dem gleichen Kandidaten die Stimme zu geben und sehen es gerne, wenn Heiraten zwischen ihren Angehörigen zustande kommen. Andererseits gibt es aber auch Fraktionen, die, gleichfalls geschichtlich bedingt, gegeneinander eine ausgesprochene Abneigung empfinden. Diese geht so weit, daß man Heiraten zwischen ihren Angehörigen hintertreibt und übereinander Schlechtes aussagt. Überhaupt ist nicht jede Sippe gleich angesehen. Geringe Wertschätzung genießt z. B. in Bou Noura wegen ihrer Streitsucht die Sippe der U. Abdallah; große z. B. in Ghardaia die der U. El Hadj Messaoud, die sich aus vielen vornehmen, gut situierten Familien zusammensetzt; aus ihr gingen bislang alle Caid, Cadi und viele hohe Koranglehrte (Azzaba) hervor. Noch ein weiteres Beispiel: In Guerrara haben bis heute fast ausschließlich die U. Allahoum die Notabeln gestellt, meist sogar während Jahrzehnten die gleichen Familien. Es ist darum nicht abwegig, mitunter direkt von einer durch ungeschriebenes Gesetz feststehenden Erbfolge in der Besetzung der wichtigsten Ämter zu reden. Sie hat sich in jahrelanger Gewohnheit und Praxis herausgebildet. Im Mzab wird ferner immer noch ein Unterschied gemacht zwischen den Sippen, die die Ksur gegründet haben, den sogenannten Ussala (Einzahl Acil), und jenen, welche erst später zuzogen, den Nuzala (Einzahl Nazil); die ersteren sind tonangebend.

Jede Fraktion wohnte ursprünglich in der Siedlung in einem kleinen, bei der Moschee beginnenden Quartier für sich. Das Haus ihres Oberhauptes stand in unmittelbarer

⁵ Ulad (= Kinder, Söhne) wird im folgenden mit U. abgekürzt. Der beigegebene Name bezieht sich auf den Ahnherrn der Sippe.

⁶ Unter Ksur (Einzahl Ksar) versteht man in der Sahara eine befestigte Siedlung.

Nähe dieser Gebetsstätte. Durch Kauf und Verkauf von Wohnhäusern ist die sippenmäßige Gliederung der Siedlung mit der Zeit verlorengegangen.

Mit der Geburt tritt der Mozabite nicht nur in den Kreis einer bestimmten Familie ein, sondern auch in den einer bestimmten Sippe. Diese ist für ihn etwas schicksalhaft Gegebenes. Über die blutsmäßige Bindung hinaus wird durch Erziehung und Gewöhnung, durch häufige Zusammenkünfte und bestimmte Sitten und Bräuche das Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen ihren Gliedern gefördert. Er wächst geistig in ihr auf und in sie hinein und damit überhaupt in die mozabitische Gemeinschaft.

Die nächsthöhere soziale Gruppe bildet der Sippenverband. Dieser ist hauptsächlich eine politische Einheit, kaum eine ethnische. Als Beispiele erwähnen wir für Ghardaia den Verband der Ammi Aissa, dem 7 Sippen angehören, und den der U. Ba Sliman, der sich aus 6 Sippen zusammensetzt; oder für Ben Isguen den Verband der U. Idder mit 5, den der U. Moussa mit 7 und den der U. Anan mit 11 Fraktionen. Außerhalb der drei Verbände steht in diesem Ksar nur die Sippe der U. Smail, die aber bei wichtigen Entscheidungen die Parolen der U. Anan befolgt. Jeder Verband dieses Ksar — in Ghardaia ist das nicht der Fall — wird von einem aus ihrer Mitte gewählten Chef (Moqadem) geleitet; diese drei Chefs bilden mit dem Caid zusammen den Gemeinderat (Djema). Über die Sippe bzw. den Sippenverband hinaus ist noch das Bewußtsein der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Ksar lebendig, und schließlich noch das zum Mzab, d. h. zur Gemeinschaft der Mozabiten.

Die Sippen haben in der Geschichte des Mzab eine ganz hervorragende Rolle gespielt; ja man kann sagen, daß die Geschichte des Mzab die seiner Fraktionen ist. Wiederholt wurden die Ksar von feindlichen Araberstämmen angegriffen, die es gemeinsam abzuwehren galt. Ebenso häufig kam es indessen zu blutigen Auseinandersetzungen zwischen den einzelnen Sippen und Verbänden. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß die berberische Bevölkerung Nordafrikas zum Teil heute noch in zwei annähernd gleich starke Parteien oder Clans (arabisch Soffs), die sich um die Macht im Ksar streiten, gespalten ist: in die östliche Partei (Soff schergi) und in die westliche (Soff gharbi)⁷. Bricht im Ksar ein Zwist aus, so teilen sich die Sippen sofort nach den beiden Clans. Ihrer jede weiß zum voraus, welche andere sich auf ihre Seite schlägt und welche andere nicht. Diese Spaltung ist in den inneren Regionen der Sahara, etwa im Touat, noch heute sehr lebendig. Indessen nicht mehr im Mzab. Ja kaum, daß man sich noch an die Namen der alten Clans erinnert. Doch früher wurde auch hier in allen Ksar das Leben durch diese beiden Parteien verbittert. In Guerrara z. B. lagen sich die U. Afafra und U. Nouh auf der einen Seite und die U. Bakha auf der andern ständig in den Haaren, und oft war es durch Barrikaden zweigeteilt⁸. In Not geraten, schaute jeder Clan nach fremder Hilfe aus, sei es nach der gleichgesinnter Sippen anderer mozabitischer Siedlungen oder gar nach der von Araberstämmen. In Ghardaia z. B. bestand ein unüberbrückbarer Gegensatz zwischen dem Verband der U. Ammi Aissa (westliche Partei), zu dem stets der Ksar Melika hielt, und dem der U. Ba Sliman (östliche Partei), der die Unterstützung des Ksar Ben Isguen genoß.

⁷ J. DESPOIS: *L'Afrique du Nord*. Paris 1949. S. XIV.

⁸ A. DE CALASSANTI-MOTYLINSKY: *Guerrara depuis sa fondation*. Alger 1885, 66 S.

Im Mzab erfreute sich nur Ben Isguen einer verhältnismäßig ruhigen Entwicklung. Seine beiden annähernd gleich starken Sippenverbände der U. Idder und U. Moussa, die diese Siedlung gründeten, verstanden es, sich in ihre Herrschaft zu teilen. Als später andere mozabitische Sippen um Niederlassung baten, wurde sie diesen gewährt unter der Voraussetzung, sich keinem der beiden Sippenverbände anzuschließen, um das zahlenmäßige Gleichgewicht zwischen ihnen nicht zu stören und bei keinem Usurpationsgelüste heraufzubeschwören. Aus den zugezogenen Gruppen wurde ein neuer Sippenverband geschaffen, der der U. Anan. Eifersüchtig wurde darüber gewacht, daß sich nie zwei Verbände gegen den dritten Verband zusammenschlossen⁹.

Einen andern Verlauf nahm die Geschichte in Melika, als die um das Jahr 1643 aus Bou Noura vertriebenen Beni Methar hier um Aufnahme baten. Sie wurde ihnen gewährt unter der Bedingung, sich keinem der bestehenden Sippenverbände anzuschließen. Leider wurde dieser Rat später mißachtet, was zu blutigen Bürgerkriegen führte¹⁰. Ganz allgemein waren im Mzab, weil man Verschwörungen befürchtete, Zusammenkünfte von zwei oder mehr Sippen, sei es in einem Hause der Siedlung oder des Gartens untersagt; wer zuwider handelte, wurde gebüßt, der Hausbesitzer aber für zwei Jahre verbannt¹¹. Es war die Zustimmung sämtlicher Sippen der Siedlung nötig, wenn es galt, neue Gruppen in ihren Mauern aufzunehmen.

Das Leben der Mozabiten steht in ständiger Bezugnahme auf die Sippe. Diese sorgt dafür, daß die von der Moschee auf religiösem und sittlichem Gebiet aufgestellten Normen von jedem ihrer Angehörigen strikte befolgt werden. Eine persönliche, auf eigenen Einsichten und Grundsätzen beruhende Lebensführung ist verpönt, ja sündhaft. Die Integration zur Einzelpersonlichkeit darf nur so weit gehen, als sie diese Normen nicht verletzt. Wer sich fügt — kaum einer, der das nicht tut — hat leichten Weg; es stellen sich ihm keine Probleme und es lasten auf ihm keine Verantwortungen; er fühlt sich im Schoße der Sippe geborgen. Diese kann ihre Aufgaben aber nur erfüllen, wenn sie vom guten Willen und Vertrauen aller ihrer Glieder getragen wird. Nie darf sie in ihrer Ehre angegriffen werden. Geschieht das, so muß sich jeder Sippenbruder mit ihr identifizieren und ihre Sache zu der seinigen machen. Wird sie gar von einem Glied beschimpft, so hat dieses die Verbannung aus dem Ksar zu gewärtigen¹². Der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Sippe, besonders wenn diese großes Ansehen genießt, soll man sich aber auch nicht rühmen. Das könnte bei Angehörigen anderer Sippen Neid und Mißgunst heraufbeschwören und das gute Einvernehmen im Ksar stören. Wer seine Zugehörigkeit herausstreicht, wird bestraft, in Ben Isguen z. B. mit bis 20 Stockschlägen und bis 20 Tagen Gefängnis¹³.

Wie die Familie, so wird auch die Sippe vom autoritären Prinzip beherrscht. Indessen zählt nicht die Stimme des Ältesten, sondern die aller Alten zusammen. Diese ehr-

⁹ E. MASQUERAY: *Formation des Cités chez les populations sédentaires de l'Algérie*. Paris 1886. 326 S.

¹⁰ L. MILLIOT: *Recueil de délibérations des djemaa du Mzab*. Paris 1930. *Revue des Etudes islamiques*. S. 194.

¹¹ E. MASQUERAY: *Formation des Cités chez les populations sédentaires de l'Algérie*.

¹² Aus dem Kanun (Gesetz, Verordnung) von Ben Isguen. Siehe L. MILLIOT: *Recueil des délibérations des djemaa du Mzab*. S. 205.

¹³ M. MORAND: *Etudes de droit musulman algérien*. Alger 1910. Kapitel: *Les kanouns du Mzab*. S. 440.

würdigen Alten mit ihren grauen Vollbärten sind in jedem Ksar die lebendige Verkörperung von großer Lebenserfahrung, untadeliger Lebensführung, Bewährung und Frömmigkeit. Als Träger der Tradition gelten sie dem jüngeren Geschlecht als Vorbild. Altwerden und Altsein wird als ein Verdienst, als eine Art Geschenk Allahs an den frommen und demütigen Menschen angesehen, und einzig schon darum gebührt dem Alter Ehrfurcht. Dem Mozabiten ist es innere Verpflichtung, die gottgewollte Rangordnung nach dem Alter zu achten. Aus dem Kreis der Alten geht darum der Tamen, d. h. der „Verantwortliche“ hervor. Wer das sein soll, wird von diesen selber bestimmt, in Ben Isguen z. B. durch die fünf ältesten Männer, die Imokranen, die meistens über 80 Jahre alt sind. Sie schlagen den Kandidaten, wenn die Wahlversammlung stattfindet, vor, und es ist selbstverständlich, daß alle Teilnehmer mit ihrem Vorschlag einverstanden sind. Bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges fiel es niemanden ein, am Prinzip der altersmäßig bedingten Rangordnung zu rütteln. So ist es im wesentlichen auch heute noch. Doch beginnt sich unter dem Einfluß neuzeitlicher Strömungen, wie sie im Mzab die Partei der Reformisten verkörpert, ein Umschwung abzuzeichnen. Viele Mozabiten, namentlich unter der jüngeren Generation, finden, daß bei der Wahl des Tamen vor dem Alter die Bewertung nach persönlicher Eignung und Leistung stehen sollte. Aus diesem Grunde haben vereinzelt Sippen, etwa in El Ateuf, in den letzten Jahren recht junge, kaum 25 Jahre alte Tamen gewählt. Sie mußten aber verheiratet und Vater sein. Denn nach mozabitischer Auffassung kann nur ein Mann, der die Nöte und Anliegen der Frauen und Kinder aus eigener Erfahrung kennt, dieses so wichtige Amt ausfüllen.

Dem Tamen fällt unter anderem die Aufgabe zu, für die französische Schutzmacht bei seinen Sippenbrüdern die Steuergelder einzuziehen. Er erhält so Einblick in ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Er hat ein Steuerregister zu führen und bei den Einschätzungen mit dabei zu sein¹⁴. Während des Zweiten Weltkrieges unterstand ihm auch die Verteilung der Rationierungsscheine. Was aber besonders wichtig ist: Der Tamen gehört — in Ben Isguen sind es wie bereits erwähnt die Moqadem — dem vom Caid präsierten Rat (Djemaa) des Ksar an. Dieser Rat wird außer dem Caid z. B. im kleinen Bou Noura aus 6 Tamen gebildet, im großen Ghardaia aus 22, wovon drei aus arabischen Fraktionen stammen; dazu kommt hier noch als dem Caid übergeordneter Funktionär der Baschaga.

Dem Tamen stehen ein Stellvertreter, ein Schriftleiter, der die Korrespondenz besorgt und das Protokoll über die Versammlungen führt, und ein Rechnungsführer zum Einzug und zur Verwaltung der Mitgliederbeiträge zur Seite. Jedes Glied gibt nach freiem Ermessen gemäß seiner materiellen Lage. Zu diesem engern, als geschäftsführendes Organ amtierenden Vorstand gesellen sich bei wichtigeren Beratungen noch die Alten und Notabeln, im besonderen auch die hohen, zum Kreis (Halga) der Moschee gehörenden Koranglehrten (Azzaba). Die meisten Sippen stellen einen solchen, die größeren auch deren zwei oder drei. Wo indessen die Zahl der Fraktionen besonders groß ist, wie in Ghardaia, sind die kleinsten in der Halga nicht vertreten. Durch diese Azzaba kommt zwischen Moschee und Sippe eine direkte Verbindung

¹⁴ Die Steuern werden auf Haus-, Tier- (Esel, Maultier, Pferd, Kamel) und Palmenbesitz erhoben.

zustande. Der Moschee ist es so möglich, einen entscheidenden Einfluß auf die Sippen und damit auf die ganze Bevölkerung auszuüben. Umgekehrt kann aber die Sippe auf diese Weise in wichtigen Fragen ihre Auffassung bei der Moschee zur Geltung bringen und bei der Aufstellung der Kandidatur für einen neuen Scheich, der aus der Halga hervorzugehen hat, einen maßgebenden Einfluß ausüben. Diese zwischen Moschee und Fraktion bestehende Wechselwirkung ist besonders groß in jenen seltenen Fällen, wo der Tamen zugleich Azzaba oder gar Scheich ist. Die Arbeit im Rat der Sippe ist ehrenamtlich. Dieser hält regelmäßig, oft jede Woche einmal, Sitzungen ab zur Erledigung der laufenden Geschäfte.

Alljährlich führt die Sippe zwei Hauptzusammenkünfte durch, die eine davon im Winter und die andere im Sommer. Dazu kommen viele außerordentliche Versammlungen, namentlich an besonderen Festtagen, wie dem Aid el Kebir, weil dann viele der Auswanderer in der Heimat zurück sind. An diesen Treffen werden wichtige religiöse, moralische und erzieherische Fragen besprochen. Sie dienen auch der Pflege der Geselligkeit und des Clangeistes. Von welchem Alter an der Mozabite daran teilnehmen darf, wird in den einzelnen Sippen verschieden geregelt. Bei den einen muß er seinen ersten Ramadan als Fastender — diese religiöse Verpflichtung muß er nach eingetretener Geschlechtsreife erfüllen — hinter sich haben; bei den andern die Hochzeit. Diese Bedingung haben aber in jüngster Zeit vereinzelt Fraktionen, die sich an sie hielten, aufgegeben, und zwar um die Unverheirateten nicht zu benachteiligen. So lassen die U. Baameur in Melika heute alle Männer, die das 18. Jahr zurückgelegt haben, zu ihren Versammlungen zu. An Festanlässen, wie Hochzeiten, darf überhaupt fast jedermann — auch Knaben und sogar Fremde — teilnehmen¹⁵. Vereinzelt ist es Sitte, daß zu den wichtigen Versammlungen, die stets am Abend stattfinden, nur das Familienoberhaupt erscheint. Diese Treffen werden auf mündlichem Wege ein oder zwei Tage vorher bekanntgegeben und mit einer kurzen Lobpreisung Allahs und seines Propheten Mohammed eröffnet und mit einer Bitte um seinen Segen für sich, seine Familie, seinen Ksar und Garten geschlossen.

Jede größere oder reichere Sippe besitzt für ihre Zusammenkünfte ihr Sippenhaus (Dar el Aschira). Die Frauen haben zu ihm keinen Zutritt. In Ghardaia gibt es gegen ein Dutzend, an den andern Orten weniger, in Ben Isguen mit seinen vielen Fraktionen sogar bloß drei, und zwar für jeden Sippenverband eines. Kleinere Fraktionen unterhalten gelegentlich zusammen ein Haus, so z. B. in Melika die Beni Khilil und Beni Methar miteinander. Andere vereinigen sich in einem leerstehenden Privathaus oder im Hause einer befreundeten Sippe (z. B. in Berrian). Diese Sippenhäuser sind im Gemeinwerk entstanden; jeder Sippenbruder hat beim Bau selbst mit Hand angelegt oder im Verhinderungsfalle auf seine Kosten eine Arbeitskraft gestellt.

Das Männerhaus ist oft ein stattlicher Bau mit 10—16 Räumen, wie das der U. Bala in Guerrara. Da gibt es im Erdgeschoß einen besonderen Raum zum Aufbewahren der Datteln, die jeder Sippenbruder zur Erntezeit schenkt. Die Mengen richten sich nach dem persönlichen Palmenbesitz. Aus diesen Vorräten werden die Bedürftigen ernährt. Ein anderer Raum im Erdgeschoß dient dazu, Bösewichte und Geistesgestörte in

¹⁵ Auch Arabern ist die Teilnahme gestattet, nicht dagegen Juden.

Gewahrsam zu halten; er ist mit Ketten versehen. In diesem Haus findet auch die Hochzeit für den Bräutigam statt. Darum heißt es auch etwa Hochzeitshaus (Dar haschba). In einem größern, mit Teppichen und Wandbehängen schön ausgestatteten Saal verbringt der Bräutigam inmitten seiner Sippenbrüder die Hochzeitstage. Er ist während dieser Zeit von „Ehrenknaben“ umgeben, die ihn wie einen Sultan verwöhnen. Die Zusammensetzung dieses Beistandes wird in Melika vor der Hochzeit vom Tamen im Einverständnis mit der Djemaa el Aschira dem Vater des Bräutigams vorgeschlagen. Lehnt dieser ab, so hat der Tamen einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. In Melika ist es Sitte, vier Ehrenknaben zu ernennen, und zwar aus jeder mozabitischen Sippe einen. Die Fraktion bestimmt überdies die Negerin oder Mulattin, die am Hochzeitsfest der Braut beizustehen hat. Den Höhepunkt bildet das Festessen, das aus einem währschafften Kuskus¹⁶ besteht. Es wird im Hause des Vaters zubereitet und auf großen Holzplatten (Medret), die aus der Kabylei stammen, nach dem Fraktionshaus getragen. Jede reichere Sippe besitzt solche, und überdies das nötige Gerät, wie Löffel, Gläser und kupferne Platten. Die U. Bala in Guerrara sind in der Lage, an einem einzigen Abend 500 Leute zu speisen. Ärmere Sippen müssen sich das nötige Geschirr von privater Seite oder befreundeter Sippe ausleihen. Die Fraktionen besitzen noch andere für die Durchführung der Hochzeit unentbehrliche Gegenstände, deren Selbstanschaffung für den Einzelnen der Kosten wegen nicht in Frage kommt, so schöne Burnusse, für die Bräute auch Schmuck. Das Männerhaus steht für den Hochzeitsanlaß nur den weißen Mozabiten zur Verfügung; die Feste der Hamria — das sind Mischlinge, die aus Ehen zwischen weißem Vater und schwarzer Mutter hervorgegangen sind; jede Sippe zählt eine Anzahl — werden in leerstehenden Privathäusern abgehalten.

Die reicheren Fraktionen, wie z. B. U. Baameur in Melika, besitzen auch Wohnhäuser und bewässerbaren Boden im Palmgarten, und überdies ihrer viele unbewässertes Land¹⁷ in den verlorenen Weiten der Sahara, so die Sippen von El Ateuf im Gebiete von Zelfana, jene von Melika im Raume von Nimel und jene von Berrian in der Region zwischen ihrer Siedlung und Laghouat. Wenn es im Winterhalbjahr einmal kräftig geregnet hat, bauen sie dort Getreide an, doch bei weitem nicht mehr so häufig wie früher.

Die Aufgaben, die die mozabitische Sippe zu erfüllen hat, sind vielseitig. Besonders wichtig sind die auf sozialem Gebiet. So fällt ihr einmal die Betreuung der unmündigen Vollwaisen und auch der vaterlosen Halbweisen zu. Denn nach ibaditischem Recht hat die Mutter keinen Anspruch auf die elterliche Gewalt. Die Sippe ernennt für jedes Waisenkind unmittelbar nach dem Tode des Vaters, falls dieser nicht selber durch Testament den Vormund bestimmt hat, aus ihrem Schoße einen solchen. Das ist meist ein gutbelemundeter naher Verwandter. Sein Name ist der mozabitischen Gerichtskanzlei (Mahakma) zu melden. Dann erst kann der Richter (Cadi) die Erbteilung vornehmen, denn der Vormund — oder die Vormünder, wenn es sich um mehrere Geschwister handelt — hat dabei zu sein. Im übrigen mischt sich der Cadi nicht in die Angelegenheiten des Vormundes ein; die Sippe allein ist handelnde und verantwortliche Instanz. Die Vormundschaft erlischt im Augenblick, da das Mündel auf eigene Ver-

¹⁶ Nordafrikanisches Eintopfgericht aus gedämpftem Grieß, Gemüse und Fleisch.

¹⁷ Es ist, wie anderer Besitz, „amerschidu“ (moz.).

antwortung handlungsfähig wird. Wann dies der Fall ist, darüber entscheidet auf Antrag des Vormundes die Sippe. In der Regel wird es im Zeitpunkt der Heirat als mündig erklärt, also der Knabe ungefähr im Alter von 16 Jahren und das Mädchen von 14. Die Mündigkeit ist somit im Mzab an kein bestimmtes Alter gebunden. Dem Cadi muß die Aufhebung der Vormundschaft zur Kenntnis gebracht werden.

Die Fraktion hat für die Unterkunft, Ernährung und Erziehung des Waisenkindes zu sorgen und mit dem Vormund zusammen sein Vermögen zu verwalten und, falls dieses in einem Palmgarten besteht, dessen Unterhalt zu überwachen. Die Mädchen bleiben bis zur Verheiratung bei der Mutter, vorausgesetzt, daß diese einen guten Leumund genießt, und die Knaben während der ersten Lebensjahre. Nachher, mindestens im Alter von 5 Jahren, kommen sie in die strenge Zucht eines männlichen Verwandten; oft ist dies der Vormund. Die Sippe muß später dem Waisenkind, gleichgültig ob Knabe oder Mädchen, auch den Ehepartner suchen.

Die Kosten für den Unterhalt des Mündels werden aus dessen Erbe bestritten. Ist aber keines vorhanden, so hat der nächste männliche Verwandte väterlicherseits für den Unterhalt aufzukommen, z. B. der älteste Onkel, und sind keine Onkel da, dann der älteste Vetter usw. Die Kette im Stammbaum wird so lange verfolgt, bis man diesen männlichen Verwandten ausfindig gemacht hat. Das führt über die engere Familie in den weiten Kreis der Fraktion. So schwer diese Nachforschungen unter Umständen auch sind, man kommt immer ans Ziel. In genau gleicher Weise wird der Erbe eines Verstorbenen, der keine direkten Nachkommen hat, ermittelt.

Die Aschira ist auch Armenpflege. Sie schaltet sich aber nur in dringenden Fällen ein. Der in Not geratene Mozabite hat die Pflicht, der Schwierigkeiten selber Herr zu werden. Gelingt ihm das nicht, so darf er sich an die engere Familie wenden und schließlich, falls diese nicht in der Lage ist, ihm materielle Unterstützung zu gewähren, an die Sippe. Es ist deren Ehrenpflicht, ihre Aufgabe in aller Verschwiegenheit zu erfüllen. Sie setzt nun alle Hebel in Bewegung, damit die Verwandten helfen. Dabei werden wiederum die Regeln, die sich aus der blutsverwandtschaftlichen Abstufung ergeben, beachtet. Die Verwandten müssen Hilfe leisten, wenn sie nicht selber in Not sind. Ist dies der Fall, so sieht sich die Fraktion bei reicheren Sippengliedern nach Hilfe um. Nie und nimmer überläßt sie den Bedürftigen, vor allem wenn er seinen Zustand nicht selber, etwa aus Fahrlässigkeit verschuldet hat, sich selber und damit dem Bettel. Denn Bettel ist in den Augen der Mozabiten sündhaft. Die Sippe muß also helfen. Das geht soweit, daß der Hilfesuchende seine Sippe für den Fall, daß sie ihm eine Hilfe verweigert, durch ein drastisches und unbedingt wirksames Mittel dazu zwingen kann. Er hat einfach während des Gebetes in die Moschee einzutreten und in die betende Gemeinschaft den Ruf zu schleudern: Ich verzeihe vor Gott niemandem unter meiner Verwandtschaft und meiner Fraktion, bevor mir Recht widerfahren ist! Kaum gerufen, wird das gemeinsame Gebet, weil ungültig geworden, abgebrochen, was eine außerordentlich schwerwiegende Maßnahme bedeutet, und der Scheich der Moschee versammelt sofort alle Notablen des Ksar und die von der betreffenden Fraktion anwesenden Männer in seinem Sitzungssaal zur Abklärung des Falles. Er ruht nicht, bis dem Hilfesuchenden Recht widerfahren ist, selbst wenn das tagelang dauern sollte. Der Fall muß erledigt werden, und zwar zu seinen Gunsten, denn vorher werden die gemeinsamen

Gebete, diese im Islam so wichtigen Kulthandlungen, nicht wieder aufgenommen. In Guerrara ist es schon vorgekommen, daß fünf oder sechs Gebete eingestellt werden mußten.

Die Aschira hilft ferner armen Angehörigen bei der Verheiratung, indem sie die Hochzeitskosten übernimmt und zur Anschaffung einer einfachen Aussteuer ihr Scherflein beiträgt. Im Mzab ist es Sitte, daß die Sohneltern der Braut Kleider, Schmuck und Parfum schenken und vor der Heirat deren Eltern eine Geldsumme überweisen. Daraus schaffen diese für ihre Tochter Kleidungsstücke und für den zu gründenden Haushalt einige Gegenstände an. Den größeren Teil der Aussteuer muß die Braut selber in die Ehe bringen. Dieser Geldbetrag ist so niedrig angesetzt, daß auch dem weniger Bemittelten die Heirat möglich ist. Er beläuft sich seit 1955 für Ghardaia auf 16000 französische Franken und für Melika auf 5000; dazu kommen hier noch 20 Gramm Gold in Form eines Schmuckstückes. Diese Ansätze dürfen vom Bessergestellten nicht überschritten werden, um sie nicht illusorisch zu machen. Es ist dem Mozabiten unerwünscht, daß bei Heiraten die sozialen Unterschiede kraß zutage treten; das macht nur böses Blut. Art und Größe der Mitgift sind von der Moschee des Ksar in Zusammenarbeit mit den Sippen festgelegt worden.

Von den Aschira werden auch intelligenten und fleißigen Söhnen aus armen Familien Stipendien für ein Studium, z. B. an der Medersa in Guerrara oder an einer höheren Schule in Tunis oder Kairo verabreicht. Solche Fälle sind nicht selten. Ferner werden für die armen Sippenbrüder Wohnhausmieten bezahlt und auch die Beerdigungskosten. Diese Auslagen erreichen alljährlich eine für saharische Verhältnisse erstaunliche Höhe. — Bei Ehescheidungen hat die Sippe die monatlichen Unterhaltsbeiträge für Mutter und Kind, die vom Vater aufzubringen sind, festzusetzen; sie richten sich nach dessen Vermögenslage.

Die Fraktion ist aber auch eine moralische Institution, wenn auch nicht mehr in so hohem Maße wie vor der 1853 erfolgten französischen Besetzung des Mzab. Damals hat sich dieses einer größeren innern Autonomie als heute erfreut und z. B. alle Straffälle nach eigenen Gesetzen erledigt. Der Scheich der Moschee war zugleich oberster Richter. Heute müssen die Straffälle dem algerischen Gericht zur Behandlung überwiesen werden. Es kommt darum heute nicht mehr vor, daß eine des Ehebruchs schuldig befundene Frau öffentlich in eine Grube gestellt und hierauf zu Tode gesteinigt wird. Doch greift die Fraktion in den meisten Fällen, die gegen Anstand und Sitte verstoßen, noch mit Erfolg durch und erledigt sie nach alter Weise, sich dabei um einen allfälligen Einspruch der algerischen Gerichte nicht kümmernd. Sie ist mit der Moschee zusammen als Hüterin der Sitte allgemein geachtet, aber auch gefürchtet. Ist das Vergehen nur leichter Natur, so begnügt sie sich damit, dem Fehlbaren mit ihren Vorstellungen aufzuwarten; ist es aber schwerer Art — dabei gleichgültig wo begangen, im Mzab oder auswärts —, so werden ihm gewisse Einschränkungen in seiner Bewegungsfreiheit, z. B. ein befristetes Ausgehverbot, auferlegt. Macht eines ihrer Glieder übertrieben hohe Ausgaben, sei es aus eigenem Vermögen oder aus einer ihm zugefallenen Erbschaft, so blockiert sie sein Eigentum und läßt ihm nur eine angemessene monatliche Rente zukommen¹⁸. Für wirklich große Verfehlungen, wie Ehebruch, Be-

¹⁸ Notiz aus „Journal d'Alger“ vom 2. April 1954.

such eines öffentlichen Hauses, Betrunktheit, Diebstahl, Betrug usw. erfolgt Bevormundung. Man gibt diese in allen Ksur des Mzab durch Ausrufen öffentlich bekannt und teilt sie auch allen ortsabwesenden Mozabiten auf mündlichem und schriftlichem Wege, etwa durch die Presse, mit. Der Bevormundete kann über sein Vermögen nicht mehr verfügen. Eine Klage beim algerischen Gericht nützt ihm nichts, da sich dieses, was den Sittenkodex des Mzab betrifft, nicht einmischet. Die Bevormundung wird aufgehoben, sobald der Sünder ernsthafte Beweise der Besserung durch Wort und Tat geliefert hat. Mit der Bevormundung, die häufig anzuordnen ist, hat es aber keineswegs immer sein Bewenden. Man schreckt, selbst noch heute, nicht davor zurück, die Bastonnade (Falakha) zu verhängen. Niemand ist gegen sie gefeit, selbst der Familienvater nicht. Über die Anzahl der Stockschläge, die dem Sünder auf die Schultern zu verabreichen sind, bestehen genaue, nach der Schwere des Vergehens sich richtende Bestimmungen. Diebe werden überdies, wie etwa in Bou Noura, durch alle Gassen des Ksar getragen oder getrieben und so dem Gespött der Bevölkerung ausgesetzt. Dieser drastischen Strafe, erklärte man mir, sei es zu danken, daß Diebstahl hier so selten sei. Nicht minder streng werden die Vergehen bei den ungefähr 800 Ibaditen, die Ouargla bewohnen, geahndet. Wer immer sich dort z. B. herausnimmt, die Religion zu beschimpfen, wird sofort gefaßt, in die Moschee geschleppt und in dieser mit einer Rute von genau vorgeschriebener Länge (1,5 m) und Stärke ausgepeitscht. Früher wurde im Mzab bei gewissen Vergehen, z. B. bei der Beschimpfung einer Fraktion, eine befristete Verbannung aus der Siedlung ausgesprochen¹⁹.

Die Sippe bzw. ihre Vorsteherschaft, hält von Zeit zu Zeit ein Sippengericht ab. Wenn ein Sünder ohne Entschuldigung diesem fern bleibt, so teilt sie das dem geistlichen Kollegium der Moschee mit. Dieses spricht hierauf über den Fehlbaren als schwerste Strafe die Tebria, d. h. die Ausschließung aus der religiösen Gemeinschaft aus. Diese Exkommunikation wird aufgehoben, falls der Sünder vor dem Sippengericht erscheint und sein Verhalten bereut.

Die Fraktion beschäftigt sich auch, wenn es der Vater verlangt, mit den schlecht geratenen, faulen Söhnen und Töchtern und mit den durch schlechtes Betragen auffallenden Frauen. Sie erteilt deren nächsten Verwandten den Auftrag, sofort zum Rechten zu sehen. Gelingt ihnen das nicht, so werden für die Töchter und Frauen die Totenwäscherinnen (arabisch Ghassalat, mozabitisch Timsiridin), die für die weibliche Bevölkerung zugleich als Sittenwächterinnen walten, mobilisiert. Diese machen den Schuldigen die eindringlichsten Vorhaltungen. Die Sippe nimmt sich ferner der Witwen an. Sie stellt ihrer jeden, falls sie nach dem Tode ihres Mannes nicht ins elterliche Haus zurückkehren oder bei einem verheirateten Sohne Unterkunft finden können, eines ihrer Wohnhäuser — der reichen gegen einen angemessenen Mietzins, der armen unentgeltlich — zur Verfügung. Hier kann die Witfrau, von niemandem behelligt, ihr Leben fristen und sich unter Umständen auch ihren Unterhalt mit Spinnen und Weben verdienen. Die Fraktion kümmert sich überdies um die Versorgung von seelisch Leidenden.

Noch ist der Aufgabenkreis der Aschira nicht erschöpft. Nach alter Überlieferung hat sie ihre schützende Hand über jedes ihrer Angehörigen, das unbeabsichtigt in

¹⁹ L. MILLIOT: Recueil de délibérations des djemaa du Mzab. S. 205.

schwere Schuld geraten ist, z. B. einen Menschen aus Fahrlässigkeit getötet hat, zu halten und sich in seine Verantwortung — nur moralisch, nicht rechtlich, was ja auch gar nicht möglich ist — zu teilen. Diese schlimme Tat wird unter Mithilfe der ganzen Sippe gesühnt. Allein wäre dazu der Fehlbare in den meisten Fällen auch gar nicht in der Lage. Die Sühne besteht in der Entrichtung eines Sühnegeldes (Dya) an die Hinterbliebenen²⁰. Dieses muß nicht aufgebracht werden, falls einer der Erben dem Schuldigen die Tat verzeiht. Diese Art der Wiedergutmachung ist alt; sie geht, wie mir Scheich *ABOULYAKDAN* mitteilte, auf die Zeit von Mohammed zurück. Es wird erzählt, daß der Vater des Propheten einen Traum hatte, in dem ihm der Auftrag erteilt wurde, seinen Sohn für Gott zu opfern. Das schien ihm aber, so sehr liebte er diesen Sohn, ganz unmöglich und er bat Gott inbrünstig, ihm diese Prüfung zu ersparen und sie durch etwas Gleichwertiges zu ersetzen. Gott erhörte seine Bitte und forderte an Stelle des Sohnes 100 Kamele. Von diesem Traum, den der Vater für bare Wirklichkeit hielt, rührt die Ansicht her, daß ein Menschenleben den Wert von 100 Kamelen hat. Statt in Tieren kann dieser aber auch in Gold oder Geld ausgedrückt werden. Da ein Kamel seit jeher vier Dinar Gold — ein Dinar ist fünf Gramm — gilt, so macht es für 100 Kamele 400 Dinar oder 2000 Gramm Gold. Diese Menge muß nun die Fraktion aufbringen. Das ist für sie keineswegs immer leicht. Sie muß nicht selten befreundete Sippen um Hilfe angehen; auch versucht sie meist, bei den Hinterbliebenen eine Reduktion der Dya zu erwirken. Wenn endlich zusammengebracht, muß der Schuldige das Sühnegeld den Erben des Getöteten überbringen. Damit ist dann für den Mozabiten, und zwar auf Grund seiner Religion, die Sache erledigt; Gott hat dem Angeklagten vergeben. Was die algerischen Gerichte mit dem Fall noch machen, spielt für ihn keine Rolle mehr. Das gilt für alle Vergehen. Diese sind für den Mozabiten immer dann und nur dann gesühnt, wenn die Sühne auf Grund seiner Religion erfolgte.

Die Fraktion ist auch Schlichtungsinstanz. Sind unter ihren Angehörigen Streitigkeiten ausgebrochen, so müssen ihr diese vorgelegt werden. Sie unternimmt nun alles, um die beiden Parteien zu versöhnen. Das gelingt ihr meist. Erst wenn ihr Schlichtungsversuch gescheitert ist, darf die Sache weitergezogen werden. Sie kommt nun vor den Caid oder vor den Cadi oder gar vor den Rat der Moschee. Brechen Unstimmigkeiten aus zwischen Familien verschiedener Fraktionen, so versuchen diese den Streitfall mit Hilfe von ad hoc gebildeten Kommissionen aus der Welt zu schaffen.

Die Fraktionen sind auch Arbeitsgemeinschaften. Gewisse der Öffentlichkeit dienende Bauten, wie Schulhäuser, Moscheen, Talsperren, werden im Gemeinwerk ausgeführt. Jede Sippe leistet, und zwar entsprechend ihrer Größe, eine bestimmte Arbeit. Jeder Arbeitsfähige, ohne Ansehen der Person, macht mit, und die Ortsabwesenden lassen sich vertreten. Man schafft zusammen das Baumaterial (Steine, Kies, Sand, Gips, Wasser und Palmbalken) herbei und richtet den Bau auf; nur weniges, wie die Türen, müssen gekauft werden. Als einzige Fachleute sind zwei oder drei Maurer gegen Bezahlung anzustellen.

Die Lebensnormen, denen die Mozabiten in der Heimat unterstehen, haben für sie auch in der Fremde, ungeachtet der ganz anderen geographischen, wirtschaftlichen und

²⁰ „Im Falle eines unbeabsichtigten Totschlages ist die Fraktion verpflichtet, für den Schuldigen die Dya zu bezahlen“. Aus dem Kanun von Guerrara. Siehe M. MORAND: *Etudes de droit musulman algérien*. S. 453.

sozialen Verhältnisse, Gültigkeit. Wo immer sie sich, wie in den Städten Algeriens, in größerer Anzahl niederlassen, sind die Sippen durch Vertrauensleute vertreten. Diese haben ihren Glaubensbrüdern nötigenfalls beizustehen, z. B. wenn zwischen diesen und der Verwaltung Meinungsverschiedenheiten, etwa in Steuersachen, auftreten, vor allem aber ihren Lebenswandel zu überwachen und alles, was sie an diesem als anstößig empfinden, ins Mzab zu melden. Kehrt der Fehlbare heim, so werden ihm die Leviten im Schoße der Fraktion gelesen. Bei schwereren Vergehen wird über ihn, selbst wenn er noch in der Fremde weilt, vom Mzab aus die Exkommunikation verhängt.

Das beste Mittel, um einen Menschen, namentlich einen jungen vor Fehlritten zu bewahren, sieht der Ibadite in der Arbeit. Darum läßt die Sippe, wie ich in Guerrara feststellte, keines ihrer Glieder außer Landes ziehen, das nicht eine feste Anstellung bei einem Glaubensbruder in seiner Tasche hat. Die Fraktion selber, die ständig in engstem Kontakt mit ihren ortsabwesenden Angehörigen steht und über Nachfrage und Angebot an Stellen jederzeit genau im Bilde ist, unterhält die Stellenvermittlung. Ist es infolge flauen Geschäftsganges einem Ladeninhaber in der Fremde nicht mehr möglich, seinen ganzen Personalbestand beizubehalten, so stellt er die überflüssig gewordenen Arbeitskräfte nicht einfach auf die Straße, sondern schiebt sie beizeiten auf seine Kosten in die Heimat ab. Nie soll ein Mozabite in der Fremde der Arbeitslosigkeit und damit der sichern Verwahrlosung verfallen.

Im Schoße der Fraktion werden auch Kauf und Verkauf von Läden getätigt und Teilhaber gesucht. So entstehen über die verwandtschaftlichen Beziehungen hinaus noch enge wirtschaftliche Interessengemeinschaften.

In allen Siedlungen des Mzab, von Ben Isguen abgesehen, leben seit Jahrhunderten Araber. Sie sind teils in selbständigen Sippen organisiert, teils unter die der Mozabiten aufgeteilt, so wie sich das infolge historischer Ereignisse gerade ergeben hat. Doch weder im einen noch im andern Falle spielen diese Araber eine wichtige Rolle; ja in den mozabitischen Fraktionen haben sie sogar nicht den geringsten Einfluß. Schon zahlenmäßig fallen sie nicht stark ins Gewicht. So weisen die U. Bel Hadj, U. Ba Hamed, U. Hadj Messaoud und U. Maherez in Ghardaia zusammen nur 80 kleinere Familien, die zum Araberstamm der Beni Merzoug gehören, auf. Ihre Zugehörigkeit beschränkt sich auf das Führen des Fraktionsnamens, der auch auf ihren Identitätskarten steht. Die Araber sind nur dem Tamen unterstellt. Diese werden — von Melika abgesehen — fast zu keiner Zusammenkunft eingeladen; sie haben kein Recht darauf. Sie wissen darum im Grunde genommen auch nie, was in ihrer Fraktion in Tat und Wahrheit vor sich geht; ihr Verkehr mit ihr bleibt auf einige administrative Angelegenheiten, z. B. die Abgabe von Steuern, beschränkt. Nur ausnahmsweise, etwa bei hohem Besuch, einem Feste oder bei Wahlen, werden auch sie begrüßt. Als z. B. der Delegierte des Mzab für die algerische Nationalversammlung zu wählen war, unterließen die Fraktionen nichts, um die Stimmen ihrer zugehörigen Araber für den eigenen Kandidaten zu gewinnen. Die Araber stört dieses Abseitsstehen nicht, wohl wissend, daß sie hinsichtlich Rasse, Religion, Sprache und Geschichte mit den Mozabiten nichts gemein haben. Darum sondern auch sie sich ab und feiern ihre Feste und Hochzeiten unter sich, wobei sie ein Privathaus oder, wie in Melika oder Berrian, ein eigenes Gemeinschaftshaus benutzen.

Wie ist es überhaupt zur Eingliederung von Arabern in die mozabitischen Sippen gekommen? Als sich die Araber im Mzab ansiedelten — zum Teil von den Mozabiten anlässlich innerer Fehden als Bundesgenossen gerufen —, mußten sie den dort geltenden Gesetzen unterstellt und als Mitbürger erfaßt werden. Das ließ sich am besten in der Weise, daß sie die Sippe unter ihre Fittiche nahm, bewerkstelligen. Zugleich war das das beste Mittel, um sie fest in die Hand zu bekommen und ihre gemeinsame Kraft zu zersplittern. Denn zur selbständigen Gruppe organisiert, hätten sie den Mozabiten unbequem werden und bei deren Streitigkeiten zugunsten der einen oder andern Sippe Stellung beziehen und so starken politischen Einfluß gewinnen können. Auch so noch machten sie den Mozabiten zu allen Zeiten genug zu schaffen. Andererseits leisteten sie ihnen aber auch hervorragende Dienste. Ihnen wurde z. B. vor der französischen Besetzung, wie L. VIGOUROUS²¹ berichtet, gegen angemessene Entschädigung teilweise die Hut von Siedlung und Garten anvertraut. Das war besonders nötig, als die Auswanderung der Mozabiten nach dem algerischen Norden größere Ausmaße annahm.

Welche Bedeutung hatte die Eingliederung in die mozabitischen Sippen für die Araber? In Zeiten innerer Fehden wurden sie als willkommene Bundesgenossen gehätschelt, und in Jahren drohender Auseinandersetzung mit arabischen Nomadenstämmen gefielen sie sich in der Rolle von Vermittlern, die sich diesen Dienst gut bezahlen ließen. Auch waren sie im Ksar nie wehrlos sich selber überlassen, sondern konnten auf den Schutz und Schirm ihrer mozabitischen Fraktion zählen. Heute sind alle diese Gründe hinfällig geworden.

Es gibt im Mzab auch selbständige blutsverwandte Sippen seßhafter Araber, so in Ghardaia und Berrian je drei und in Guerrara zwei. Sie haben aber keine Bedeutung. Es fehlt ihren Angehörigen jeglicher Wille, füreinander einzustehen und durch persönliche Opfer die Grundlage für eine gesunde Gemeinschaft zu schaffen. Vielleicht, daß das mit der Zeit etwas anders wird. Jedenfalls sind jüngere und einsichtigere Leute des Stammes der Mdabih in Ghardaia daran, das Zusammengehörigkeitsgefühl zu wecken. Man trifft sich heute öfter als früher. Diesen Sippen steht je ein von ihnen vorgeschlagener und durch die französische Verwaltung ernannter Chef, der den Titel eines Scheichs führt, vor. Er hat sie in der Ortsverwaltung zu vertreten und dort ihre Interessen (Steuern, Wasserfragen) wahrzunehmen.

²¹ L. VIGOUROUS: *L'émigration mozabite dans les villes du Tell algérien*. Institut de Recherches Sahariennes. Alger 1945. S. 87–102.